

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-  
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**für die beabsichtigte Änderung des Betriebs der zur Untertagedeponie Zielitz  
gehörenden Silo- und Absackanlage betreffend die Dichteregulierung durch  
Vermischen von Abfällen mit gleichen und unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern**

Die K + S KALI GmbH, Werk Zielitz, beantragte mit Schreiben vom 29.11.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Änderung des Betriebs der zur Untertagedeponie Zielitz (UTD Zielitz) gehörenden Silo- und Absackanlage. Diesem Antrag war eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung beigelegt. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Änderung betreffend die Dichteregulierung durch Vermischen von Abfällen mit gleichen und unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern in der

**Untertagedeponie Zielitz – Silo- und Absackanlage**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die K + S KALI GmbH betreibt in ihrem Bergwerk Zielitz eine Untertagedeponie. Grundlagen hierfür sind insbesondere der vom damaligen Bergamt Staßfurt erlassene Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.1994 sowie die Plangenehmigung des LAGB vom 03.05.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer übertägigen Anlage zum Umschlagen, Lagern und Verpacken von Abfällen (Silo- und Absackanlage).

Mit Hilfe dieser Silo- und Absackanlage sollen geeignete, silofähige Abfälle in 80 Liter fassende Polypropylen-Gewebeventildeckelsäcke verpackt werden. Diese Gebinde werden im Rahmen der Vorbereitung und Herrichtung von Deponiefeldern der UTD zu Deponiezwecken eingesetzt, um das Sohlenniveau anzuheben und Absätze in den Sohlen (sogenannte Strossenkanten) und sonstige Höhenunterschiede auszugleichen. Das so hergestellte Planum soll als hinreichend tragfähiger und ebener Untergrund für die spätere Einstapelung von Abfallgebinden im Rahmen der Deponierung von Abfällen dienen.

Zunächst war lediglich die Befüllung von 80-l-Gewebesäcken mit nur einem einzelnen Abfall (dieselbe Abfallart, derselbe Abfallerzeuger, dieselbe Anfallstelle und dieselben Abfalleigenschaften) genehmigt. Mittels entsprechender Änderungsgenehmigungen wurde zwischenzeitlich zunächst die Befüllung einer 80-l-Gewebesackes mit maximal zwei einzelnen Abfällen mit gleicher Abfallschlüsselnummer und später auch das Vermischen von Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern für drei konkret bezeichnete Mischungen zugelassen. Dieses Vermischen darf ausschließlich der Dichteregulierung dienen.

Nunmehr beabsichtigt die K + S KALI GmbH weitere Abfälle mit unterschiedlichen bzw. gleichen Abfallschlüsselnummern zwecks Dichteregulierung im Rahmen des Betriebs der Silo- und Absackanlage zu mischen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Änderung des Betriebs der Silo- und Absackanlage durch Vermischen von Abfällen mit gleichen und unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern zur Dichteregulierung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich abfallrechtlich planfestgestellten Vorhabens darstellt. Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen getragen: Mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens gehen keine baulichen Veränderungen, insbesondere keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, einher. Weiterhin hat die Umsetzung der Maßnahmen keinen Einfluss auf die genehmigten übertägigen Lagerkapazitäten sowie die planfestgestellte Entsorgungskapazität der UTD von 100.000 t/a. Außerdem sind ausgehend von der Umsetzung des Vorhabens keine veränderten Staub- und Lärmemissionen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.